

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 114/14 B

L 2 R 400/13 (Hessisches LSG)
S 10 R 78/11 (SG Frankfurt am Main)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Juli 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel, den Richter Kaltenstein
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 18. Februar 2014 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Nach dem Vortrag der Beschwerdebegründung wendet sich der Kläger dagegen, dass die Beklagte den bindenden Bewilligungsbescheid vom 28.2.2002 durch den "Neuberechnungsbescheid" vom 11.6.2009 ersetzt habe und letzterer Bescheid eine den Kläger belastende Regelung hinsichtlich seiner Ausfallzeiten enthalte.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und auf Verfahrensfehler.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Beschwerdebegründung vom 12.5.2014 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn er hat die Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache und des Verfahrensmangels nicht ordnungsgemäß dargelegt (§ 160 Abs 2 Nr 1 und 3 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine solche Klärung erwarten lässt (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65).
- 5 Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Der Kläger bezeichnet als grundsätzlich bedeutsam die Frage:
"ob ein rechtswidrig ergangener Bescheid gleichwohl belastende Regelungen gegenüber dem Versicherten entfalten kann".
- 7 Hierzu trägt er lediglich vor, dass der Bescheid vom 11.6.2009 zu anrechenbaren Ausfallzeiten rechtswidrig zu seinem Nachteil ergangen sei. Einen solchen Bescheid habe die Beklagte nicht erlassen dürfen, weil der unanfechtbare Bewilligungsbescheid vom 28.2.2002 entgegenstehe. Das LSG habe daher das Versicherungsverhältnis des Klägers mit Bescheid vom 11.6.2009 rechtswidrig gestaltet.



- 8 Mit diesem Vortrag hat der Kläger weder die Klärungsbedürftigkeit noch die Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Frage nach den aufgezeigten Maßstäben hinreichend dargelegt. Es fehlt bereits an der Auseinandersetzung, ob nicht schon das Gesetz die hier gestellte Rechtsfrage beantwortet: Denn bereits aus der Bindungswirkung von § 77 SGG ergibt sich, dass ein rechtswidriger bestandskräftiger Bescheid belastende Regelungen für das Versicherungsverhältnis enthalten kann. Ebenso fehlt eine Auseinandersetzung mit den Vorschriften der §§ 44 ff SGB X, die die Korrektur von - auch bindenden - Verwaltungsakten regeln. Der Kläger behauptet auch nicht, dass das BSG die aufgeworfene Frage noch nicht entschieden habe. Der gesamte Vortrag des Klägers ist derart rudimentär, dass der Senat auch nicht beurteilen kann, ob die aufgeworfene Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich wäre.
- 9 Sofern der Kläger einen Verfahrensfehler rügt, ist dieser Mangel nicht formgerecht bezeichnet. Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne, müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweis Antrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 10 Nach Ansicht des Klägers liegt ein Verfahrensmangel darin, dass die "Feststellung des LSG" hinsichtlich der Ausbildungs-Anrechnungszeiten in Zeiträumen von April 1977 bis Ende 1981 fehlerhaft erfolgt sei. Aus § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG ergibt sich aber, dass eine Verfahrensrüge nicht auf die Verletzung des Grundsatzes der freien richterlichen Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 S 1 SGG) gestützt werden kann. Im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde geht es im Übrigen nicht darum, ob die angegriffene Entscheidung richtig oder falsch ergangen ist.
- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 12 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung von § 193 SGG.

